

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-0105/2016-MPA BS

Gegenstand:

Beschichtungsstoff gemäß der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.8:
„Acryl Color ZL“
in Verbindung mit der Grundierung
„Acryl Primer SV“

Antragsteller:

Remmers GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönigen

Ausstellungsdatum:

1. Mai 2019

Geltungsdauer bis:

30. April 2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-0105/2016-MPA BS ist erstmals am 2. Mai 1996 ausgestellt worden.



A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

- 1.1 " Acryl Color ZL" ist ein rissüberbrückender Beschichtungsstoff, wässrige Kunststoffdispersionsfarbe auf Basis eines Acryl-Copolymer.
" Acryl Primer SV" ist eine farblose, lösemittelhaltige Grundierung auf Basis eines Acryl-Mischpolymers.
- 1.2 Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für:
 - Heizöl EL nach DIN 51603-1
 - ungebrauchte Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeugtrieböle
 - sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von $> 55^{\circ}\text{C}$

innerhalb allseitig geschlossener Gebäude und im Freien.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die gebrauchsfertige Beschichtung aus "Acryl Color ZL" in Verbindung mit „Acryl Primer SV“ hat folgende Eigenschaften:

- kann auf Dauer Risse von 0,2 mm Breite überbrücken,
- ist undurchlässig und chemisch beständig gegen:
 - Heizöl EL nach DIN 51603-1
 - ungebrauchte Verbrennungsmotoren- und Kraffahrzeuggetriebeöle
 - sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von $> 55^{\circ}\text{C}$

innerhalb allseitig geschlossener Gebäude und im Freien,

- haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung),
- ist alterungsbeständig und
- erfüllt hinsichtlich der Feuerausbreitung die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102.

Der Nachweis wurde durch Prüfungen nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für wassergefährdende Flüssigkeiten erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

„Acryl Primer SV“ und „Acryl Color ZL“ dürfen nur im Werk in 49624 Lönningen hergestellt werden. Die Herstellung hat nach der bei der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle hinterlegten Rezeptur zu erfolgen. Änderungen in der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

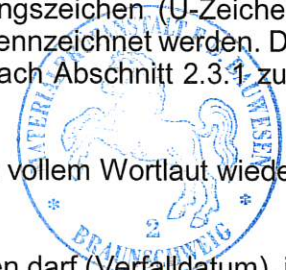
2.2.2.2 Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Die Gebinde müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

2.2.3.2 Der Abschnitt 1.2 (Anwendungsbereich) ist auf den Gebinden in vollem Wortlaut wiederzugeben.

2.2.3.3 Das Datum, bis zu dem der Beschichtungsstoff verwendet werden darf (Verfalldatum), ist deutlich und unverschlüsselt auf den Gebinden anzugeben.



2.2.3.4 Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 2.2.3.5 zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.

2.2.3.5 Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten.

Zur Beschichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet:
Beschichtungsstoff: "Acryl Color ZL" mit der Grundierung " Acryl Primer SV"
Nr. des allg. bauaufs. Prüfzeugnisses: P-0105/2016
Antragsteller: Remmers Baustofftechnik GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönningen

beschichtet am:
von:

Hinweise für den Betreiber der Anlage:

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden!
Nach Aufstellen des Behälters kontrollieren, ob die Beschichtung unbeschädigt ist! Weitere Kontrollen in Abständen von 2 Jahren werden empfohlen (Risse).

2.3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit „Acryl Primer SV“ und „Acryl Color ZL“ beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1) und die DIN 28052-2, wobei eine Rissbreitenbegrenzung von $\leq 0,2$ mm gemäß Abschnitt 3.2 dieser Norm vorzusehen ist.

2.4 Bestimmungen für die Ausführung

2.4.1 Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1, Seite 1 bis 2).

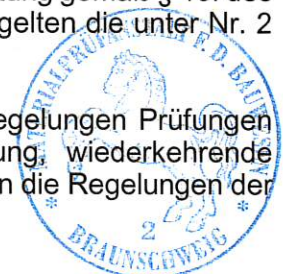
2.4.2 Die Beschichtungsarbeiten müssen von einem Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG ausgeführt werden.

Vor Vergabe eines Auftrages an einen Betrieb zur Ausführung von Beschichtungsarbeiten ist nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften zur Fachbetriebspflicht zu prüfen, ob zur Durchführung dieser Arbeiten ein Fachbetrieb nach §19I WHG vorgeschrieben ist. Auf die Ausnahme der von der Fachbetriebspflicht gemäß §24 Absatz 1 der Musteranlagenverordnung in Verbindung mit §6 der Musteranlagenverordnung für Anlagen zum Lagern von Heizöl bis 10 m^3 , wird hingewiesen. Anderslautende landesrechtliche Vorschriften zur Fachbetriebspflicht bleiben hiervon unberührt.

2.5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

2.5.1 Der Betreiber hat die Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ständig zu überwachen. Hierfür gelten die unter Nr. 2 der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.

2.5.2 Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlichen Regelungen Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des im unter Nr. 2.2.1 genannten Herstellwerkes produzierten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einem Übereinstimmungszertifikat „ÜZ“ auf der Grundlage

- einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK),
- einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) und
- einer Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

3.1.2 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats „ÜZ“ und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

3.2.1 In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte des Deutschen Instituts für Bautechnik zu beachten.

3.2.2 Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge, die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- a) Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment/Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel
- b) Prüfung des Beschichtungsstoffs auf seine Viskosität
- c) Feststellung des Litergewichtes des Beschichtungsstoffes.

3.2.3 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung

3.3.1 In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

3.3.2 Die Fremdüberwachung der Herstellung von „Acryl Primer SV“ und „Acryl Color ZL“ ist nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für wassergefährdende Flüssigkeiten durchzuführen.

3.3.3 Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig auf Verlangen vorzulegen.



4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Nach Vorliegen des Übereinstimmungszertifikats hat der Hersteller die Gebinde des Beschichtungsstoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen, wobei der Name des Herstellers, die Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie das Bildzeichen oder die Bezeichnung der Zertifizierungsstelle anzugeben sind.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12.09.2018 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.



ORR Dr.- Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.
N. Meyer-Laurien (Techn. Ang.)
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 1. Mai 2019

Verarbeitungsrichtlinien für den Beschichtungsstoff „Acryl Color ZL“ in Verbindung mit der Grundierung „Acryl Primer SV“

1 Beschreibung

Art und Aufbau der Werkstoffe

"Acryl Primer SV" ist eine farblose, lösemittelhaltige Grundierung auf Basis eines Acryl-Mischpolymers.

"Acryl Color ZL" ist eine wässrige Kunststoffdispersionsfarbe auf Basis eines Acryl-Copolymer.

Lieferbare Farben: kieselgrau, silbergrau und resedagrün.

Anwendung

Zum Beschichten von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl EL nach DIN 51603-1, ungebrauchte Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeöle sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von $> 55^\circ\text{C}$

Lagerung

Bei sachgerechter Lagerung sind unangebrochene Gebinde 24 Monate verwendbar. Der Ablauf der Verwendbarkeit (Verfalldatum) ist auf dem Gebinde angegeben. Die Kennzeichnung auf den Gebinden nach der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) für „Acryl Primer SV“ ist zu beachten.

2 Bauliche Voraussetzungen

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern (z.B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o.ä.). Der Lastfall "Flüssigkeitsdruck" ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräume unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig sowie frei von Fehlstellen sein. Innenliegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Putz und Estrich müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswänden und der Sohle haften. Ihre Oberfläche darf nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern muss mit dem Holzbrett abgerieben sein. Ein Pudern mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in Auffangwannen und Auffangräumen sind unzulässig. Betonflächen, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen und alle Arten von Mauerwerk sind mit einem fest haftenden Zementputz zu versehen.

Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden.

Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Normen und Richtlinien:

Beton: C 20/25: DIN EN 206-1 (Ausgabe 2001) in Verbindung mit DIN 1045-2 (Ausgabe 2008)

Putz: CS III/CS IV bzw. P III: DIN EN 13914-1 (Ausgabe 2016), DIN 18 550 Teil 1 (Ausgabe 2014) und DIN 18550-2 (Ausgabe 2015)

Estrich: CT (C25/F4): DIN 18560-3 (Ausgabe 2006), DIN 18560-7 (Ausgabe 2004), DIN 18560-1 (Ausgabe 2015) und AGI A 12-1 (1997)



Wassereinwirkung auf die Rückseite der Beschichtung muss ausgeschlossen werden. Wenn Grund- oder Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses entsprechend abzudichten. Hierfür gilt die Normenreihe der DIN 18533 Teil 1 bis 3:

DIN 18533-1: Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze; Ausgabe Juli 2017

DIN 18533-2: Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsmitteln; Ausgabe Juli 2017

DIN 18533-3: Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsmitteln; Ausgabe Juli 2017

Erst wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind, darf eine Beschichtung aufgebracht werden, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen kann.

3 Oberflächenvorbereitung und -beschaffenheit

Die Oberfläche muss fest sein, frei von Zementschlamm, Zementhaut, losen und mürben Teilen, Gefügefehlstellen und trennend wirkenden Substanzen (z.B. Öl, Fett, Paraffin, Gummiabrieb, Trennmittel, Nachbehandlungsmittel, organische Zusätze, Anstrichreste). Sie darf weder abmehlen noch absanden.

Vor dem Aufbringen der Beschichtung ist die Oberfläche vom Beschichter zu beurteilen und abzunehmen.

Oberflächen müssen im Allgemeinen vorbehandelt werden. Bei Putz- und Estrichflächen reicht eine mechanische Reinigung mit hartem Besen, Stahlbürste oder Industriestaubsauger reicht in der Regel aus. Bei Betonflächen empfiehlt sich ein leichtes Sandstrahlen oder Aufrauen des Untergrundes mit der Remmers Nebelstrahltechnik-Kompaktanlage. Sofern zur Ausbesserung von Fehlstellen Verspachtelungen erforderlich sind, ist hierfür „Relö-Schnell-Reparaturmörtel“ zu verwenden.

4 Verarbeitung

Aufbereiten des Beschichtungsmaterials:

Acryl Primer SV und Acryl Color ZL sind vor Gebrauch gründlich aufzurühren.

Mindesttemperatur für Umluft und Untergrund: +5 °C.

Relative Luftfeuchtigkeit: max. 90 %.

Auftragsarten: Pinsel, Deckenbürste oder Lammfellrolle

Für eine gute Durchlüftung während der Beschichtungsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Anstrichaufbau

Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens eine Grundierung mit „Acryl Primer SV“ und drei Deckanstriche mit „Acryl Color ZL“ erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen mit unterschiedlich eingefärbten Anstrichstoffen auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hoch zuführen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite unüberstrichen bleibt.

Grundanstrich: „Acryl Primer SV“ unverdünnt auftragen
Verbrauch: 80 ml/m²

Deckanstriche: Bei den drei Deckanstrichen ist
„Acryl Color ZL“ unverdünnt aufzutragen,
Verbrauch je Anstrich: 165 ml/m²



Für die Gesamtbeschichtung werden mindestens 80 ml/m² „Acryl Primer SV“ und 500 ml/m² „Acryl Color ZL“ benötigt. Hierdurch wird eine Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 330 Mikrometern erreicht.

Zeit der Aufeinanderfolge der Anstriche: zwischen Grundierung und den einzelnen Deckanstrichen sind jeweils 24 Stunden Trocknungszeit einzuhalten.

Die Beschichtung sollte mindestens 7 Tage durchtrocknen, bei guter Belüftung und einer Temperatur von 18-20°C sowie einer relativen Luftfeuchtigkeit von ≤ 65%, bevor den Witterungseinflüssen ausgesetzt oder durch Montagearbeiten belastet wird. Sie ggf. durch eine Abdeckung zu schützen, wobei ein Luftaustausch/Belüftung gegeben sein muss.

Remmers GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönigen

Im April 2019



Prüfung durch Sachverständige

1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme

- 1.1 Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Heizöllageranlagen ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen.
- 1.2 Bei Heizöllageranlagen mit einem Lagervolumen $\leq 100 \text{ m}^3$ prüft der Sachkundige des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, den Zustand der Beschichtung des Auffangraumes und stellt darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 aus. Die Bescheinigung ist dem Sachverständigen unverzüglich zuzuleiten.
- 1.3 Die Prüfung nach 1.1 oder 1.2 darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesterhärtungszeit erfolgen.
- 1.4 Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial oder mit einem geeigneten Schichtdickemessgerät.
- 1.5 Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme.
- 1.6 Falls aufgrund der Prüfung nach 1.1 bzw. 1.2 anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen der Verarbeitungsrichtlinie entspricht, ist der Aufbau durch Anschleifen oder nach DIN 50 986 - Keilschnittverfahren - zu prüfen.
- 1.7 Werden bei dieser Prüfung Fehler festgestellt, so sind Ausbesserungsarbeiten - wie nachfolgend beschrieben - durchzuführen. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.

Nacharbeiten und Ausbessern:

- 1) Stellen mit unzureichender Schichtdicke sind mit dem gleichen Auftragsverfahren und mit dem zum System gehörigen Material nachzubeschichten. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- 2) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- 3) Soweit von der Art des Beschichtungsstoffes her erforderlich, ist bei einzelnen Poren, kraterartigen Fehlstellen und Lücken zur Vorbereitung der auszubessernden Stellen der Untergrund mit Schleifpapier, Körnung 100 - 200, trichterförmig anzuschleifen, wobei der äußere Randdurchmesser mindestens 30 mm betragen muss.



- 4) Bei Verunreinigungen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, und bei Blasen sind diese Stellen mit scharfem Werkzeug auszuschneiden. Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden.
 - 5) Die so freigelegte Oberfläche muss trocken, fett- und staubfrei sein.
 - 6) Bei Ausbesserungen muss die vom Hersteller des Beschichtungsstoffes angegebene zulässige Schichtdicke eingehalten werden.
 - 7) Nach Abschluss dieser Arbeiten sind die einzelnen ausgebesserten Stellen der Beschichtung nach den Abschnitten 1.4 bis 1.6 dieser Anlage zu prüfen.
 - 8) Ggf. sind besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungsstoffherstellers zu beachten.
- 1.8 Mit den Montagearbeiten darf erst nach Freigabe der Beschichtung durch den Sachkundigen bzw. Sachverständigen begonnen werden.
- 1.9 Bei der Inbetriebnahmeprüfung der Gesamtanlage prüft der Sachverständige die Angaben der Bescheinigung gemäß Abschnitt 1.2 dieser Anlage an einsehbaren bzw. zugänglichen Stellen des Auffangraumes.

2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- Mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes;
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können;
- Aufweichen des Beschichtungsstoffes;
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.



3 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen. Mindestens sind folgende Angaben aufzuführen:

- Betreiber der Anlage;
- Art der Lagerung (im Freien/innerhalb von Gebäuden);
- Behälternummer;
- Baujahr der Anlage
- Rauminhalt des Behälters und des Auffangraumes;
- zulässige Lagerflüssigkeit;
- Art der Beschichtung;
- ausführende Firma;
- Zeitpunkt der Beschichtung;
- Hersteller und Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses des Beschichtungsstoffes;
- Art der Prüfung;
- Prüfergebnisse;
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
- Name und Dienststelle des Sachverständigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

Die Abnahme ist zu verweigern, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht gewährleistet ist.



Bescheinigung über die Ausführung der Beschichtung eines Auffangraumes für Heizöl EL vor Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen $\leq 100 \text{ m}^3$

Betreiber: _____

Nachweis: Beschichtungsstoff: _____
Hersteller: _____
allgemeines bauauf-
sichtliches
Prüfzeugnis-Nr.: _____
vom: _____

Ausführung: Boden Beton
 Estrich
 Wand Beton
 Mauerwerk mit Putz

Prüfergebnis: Datum: _____ Prüfer: _____

- keine Mängel
- Mängel
- Beschichtung schadhaft
- Schichtdicke der Beschichtung zu gering
- unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen
- Sachverständigenprüfung erforderlich
- _____
- _____

Mängelbeseitigung: _____

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auftretende Schäden zu beseitigen.

Ort/Datum



Unterschrift Betreiber

Stempel und Unterschrift des Sachkundigen